

§ 096 UrhG

(1) Rechtswidrig hergestellte [Vervielfältigungsstücke](#) dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.